

**Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

**Antrag der Alterric Deutschland GmbH, v.d. GF Dr. Frank May
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den
Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 12) im Windpark Sundern BA 2.2 vom Typ
Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m
und einer Nennleistung von 7,2 MW
im Stadtgebiet Sundern**

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Alterric Deutschland GmbH v.d. GF Dr. Frank May, Holzweg 87, 26605 Aurich auf ihren Antrag vom 18.10.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage ('WEA 12) im Windpark Sundern BA 2.2 vom Typ Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7,2 MW in der Gemarkung Sundern, Flur 4, Flurstücke 9, 10, Flur 5, Flurstücke 44, 43, 92, 105, 112 am 01.04.2026 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 12) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten und alle vom Rotor überstrichenen Flächen:

Bezeichnung:	WEA 12
Typ:	Vestas V 172
Anlage-Nr.:	8194986.8
Nennleistung [kW]:	7.200
Nabenhöhe [m]:	175
Rotordurchmesser [m]:	172
Gesamthöhe [m]:	261
Gemarkung:	Sunden
Flur:	5 / 4
Flurstücke:	43, 44, 92, 105, 112 / 9, 10

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Genehmigung gemäß § 39 u. § 40 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Bauausführung, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Flugsicherung, zur Forstwirtschaft, zur Abfallwirtschaft und zur Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit auf Antrag gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom **04.05.2026** bis zum **18.05.2026** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt um

auch den Belangen von Personen Rechnung zu tragen, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Die Auslegungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte an die Genehmigungsbehörde per E-Mail an immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, telefonisch unter 02961/943295 oder schriftlich an folgende Adresse: Hochsauerlandkreis, FD 42, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 30.04.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40671-2025-04

Im Auftrag

gez. Kraft